

KURZARBEIT: Korrekte Antragsstellung Phase 4

Die Antragsstellung für die Kurzarbeitsphase 4 ist voll angelaufen. Das AMS hat uns informiert, dass bei einem nicht unwesentlichen Teil der neu eingebrachten Begehren Formalfehler vorliegen, die das AMS gemäß den Vorgaben der Förder-Richtlinien nicht zu Bewilligung befugen.

Diese Formalfehler führen zwangsläufig zu **Verbesserungsaufträgen seitens des AMS** und verursachen sowohl für Sie als Antragsteller, als auch für das AMS, einen wesentlichen Mehraufwand.

Um diesen Mehraufwand zu vermeiden und eine rasche Bewilligung sicherzustellen, bitten wir Sie bei der Antragsstellung insbesondere **folgende Punkte zu beachten**:

- Bitte vergewissern Sie sich, dass die **aktuellen Version 9.0. der Sozialpartner-Vereinbarung** verwendet wird ([Download Sozialpartner-Vereinbarung Phase 4](#)).
- Kontrollieren Sie, ob die **Sozialpartnervereinbarung von allen Parteien unterschrieben** ist: Unternehmen, Betriebsrat oder sämtlichen einbezogenen DienstnehmerInnen in Betrieben ohne Betriebsrat. (**Hinweis**: Eine Unterschrift der zuständigen Fachgewerkschaft auf der Sozialpartner-Vereinbarung ist auch in Phase 4 **nicht** erforderlich – die Zustimmung der Sozialpartner wird direkt vom AMS eingeholt!)
- Achten Sie darauf, dass die **wesentlichen Daten im Förder-Begehren (AMS-Beihilfen-Antrag) und der Sozialpartnervereinbarung übereinstimmen**:
 1. Steht auf beiden Formularen derselbe Förderzeitraum?
 2. Derselbe Beschäftigtenstand?
 3. Dasselbe Ausmaß an ausfallender Arbeitszeit?
 4. Haben Sie auf beiden Formularen dieselbe Rechtsadresse und auch denselben Betriebsstandort angegeben?
- Haben Sie die **wirtschaftliche Begründung** im Kurzarbeitsbegehren **ausreichend beschrieben**? „Covid-19“ allein ist dabei keine ausreichende Begründung.
- Sie benötigen eine **Unterschrift Ihrer Steuerberatung/Wirtschaftstreuhänder/Bilanzbuchhalter** auf dem Begehren, wenn
 1. Ihr **Unternehmen nicht** von der ÖNACE-Liste der Unternehmen, die **von einem Lockdown direkt betroffen** sind umfasst ist, und
 2. Sie **mehr als fünf MitarbeiterInnen in dieses Kurzarbeitsbegehren einbeziehen** und
 3. der Beantragungszeitraum über den aktuellen Lockdown (derzeit 25.4.2021) hinaus geht.
- Im Umkehrschluss benötigen Sie **keine Unterschrift Ihres Steuerberatung/Wirtschaftstreuhänder/Bilanzbuchhalter**, wenn Sie den Antrag
 1. Ausschließlich für den Zeitraum von 1. bis 25. April 2021 (vorläufiger Lockdown) stellen oder
 2. direkt vom Lockdown (gem. ÖNACE-Liste) betroffen sind oder
 3. maximal 5 MitarbeiterInnen in die Kurzarbeit einbezogen werden.

Antragsfrist: Da es zur rückwirkenden Antragsfrist immer wieder unterschiedliche Aussagen gegeben hat, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass eine **rückwirkende Antragsstellung mit Förderbeginn 1. April 2021** noch **bis einschließlich Donnerstag, 6. Mai 2021** möglich ist.

Weitere Detailinformationen finden Sie auf der [AMS-Kurzarbeits-Webseite](#)